Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Dezember 1897. | № 48.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen Seite 329
2. **Versicherungs-Wesen:** Abänderung des Formulars II (Vermögensausweis) zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung und die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Rechnungsabschlüssen 329
3. **Militär-Wesen:** Ableben eines Arztes in Bukarest, welcher zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rumänien ermächtigt war . 330
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Holzlager-Regulativ . . 330
5. **Justiz-Wesen:** Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Stellen, an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind 355
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 355

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Ministerresidenten und General-Konsul von Seldeneck in Bangkok ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Königreich Siam die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem an Stelle des Herrn Edward J. Prickett zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Kehl ernannten amerikanischen Bürger Wilbur S. Glaß, sowie dem an Stelle des Herrn George N. Burnett zum amerikanischen Vize-Konsul daselbst ernannten Herrn Theodor Krüger ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Versicherungs-Wesen.

Der Bundesrath hat hinsichtlich der nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen beschlossen, daß in dem der Bekanntmachung vom 16. November 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 671) beigefügten Formulare II (Vermögensausweis) die Anmerkung 3 zu A 1b folgende veränderte Fassung erhalte:

Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 26. November 1897. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.